



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 7/2018

21. Februar 2018

### Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Februar 2018 Seite 39

---

**Satzung zur Befristung  
der Studienordnung und der Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Studiengang  
Germanistik  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 20. Februar 2018**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

##### Masterstudiengang Germanistik

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 31. März 2018 befristet:

1. Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.11/2009, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 3. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2014, S. 367),
2. Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2009, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 3. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2014, S. 367).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. April 2018 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Masterstudiengang Germanistik erfolgt letztmalig zum Wintersemester 2017/2018. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2019 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Masterstudiengang Germanistik im Wintersemester 2017/2018 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. Oktober 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Februar 2018.

Chemnitz, den 20. Februar 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier